

wie die schweizer Eidgenossenschaft erlangten damals ihre rechtliche Anerkennung, nicht nur die lothringischen Bistümer wurden aus einem bestrittenen Besitze ein rechtmäßiges Eigentum des westlichen Nachbarn; es ward zugleich die fremde Oberherrlichkeit im Elsaß, in Pommern, in Bremen und Verden anerkannt und — fast die schmerzlichste von allen Einbußen — der kostbare Besiz der burgundischen Niederlande war teils in fremde Hand geraten, teils in die Bahnen einer auf deutsche Kosten aufblühenden Sonderentwicklung hineingedrängt worden. Mit der Herrschaft über die Ostsee hatte also Deutschland zugleich den wichtigsten Zusammenhang mit der Nordsee verloren und fand sich nun ausgeschlossen von dem Anteil an Macht und Reichtum, den die Nationen auf den Meeren und in den Kolonien erwarben. Die deutsche Nation selber war aber jetzt am wenigsten dazu angethan, so furchtbare Nachwehen rasch zu überwinden. Sie stand am Ende eines Kampfes, der den patriotischen Gemeinssinn auf lange hin vernichtet und dafür oben wie unten die niedrigsten Leidenschaften entfesselt, der die ausländische Einnischung herbeigerufen und eine scheußliche Tyrannei einheimischer und ausländischer Söldner begründet hatte. Es lebte eine ganze Generation, die nichts anderes gesehen als diesen Bürgerkrieg mit seinen entsetzlichen Folgen. Wohin man schaute, überall bot sich eine arme und verwilderte Bevölkerung, die mit dem alten Wohlstande auch das Selbstgefühl besserer Tage verloren hatte.

Auch für die Verfassung des deutschen Reiches hat der westfälische Friede auf lange Zeit hin die Entscheidung gegeben. Es war fortan nicht mehr zweifelhaft, ob im Reiche die einheitliche oder vielheitliche Ordnung der Dinge vorherrschen, ob Kaisertum oder Fürstentum überwiegen, ob das Band einer festen Staatseinheit oder nur loser Föderalismus die deutschen Lande zusammenhalten werde. Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, enthielt die Friedensakte von 1648 die Grundgesetze einer aristokratisch-föderativen Verfassung, in der es fast weniger auffallend erscheint, daß die monarchische Gewalt so sehr in Schatten trat, als daß man sie überhaupt noch dem Namen nach bestehen ließ.

Denn ungeachtet der überlieferten Bezeichnungen von „Kaiser“ und „Reich“ stellte Deutschland nur noch eine lockere Föderation einzelner territorialer Gewalten dar. Von den Kurfürstentümern und Fürstentümern geistlichen und weltlichen Ursprungs an bis zu den reichsgräflichen, städtischen und ritterschaftlichen Territorien herab hatte sich eine hunte Masse von Gebieten ausgebildet mit besonderen Grundgesetzen, eignen Rechtspflege und Polizei, eignen Steuern, eignen Kriegsordnungen, ja mit dem anerkannten Rechte, Krieg zu führen, Frieden zu schließen und völkerrechtliche Bündnisse einzugehen. Gegen-